

Gemeinde Fronhausen

Ortsrecht



1.7 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Fronhausen

Ortsrecht

der Gemeinde
Fronhausen

Stand: 27.06.2019

Gefahrenabwehrverordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	3
§ 2 Plakatierungsverbot	3
§ 3 Anbringung von Grundstücksnummernschilder	4
§ 4 Einfriedungen und Abgrenzungen	4
§ 5 Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken und Teiche	4
§ 6 Beseitigung von Verunreinigungen	4
§ 7 Tiere	5
§ 8 Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze	5
§ 9 Ausnahmen und Befreiungen	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 11 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. I S. 374) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fronhausen in ihrer Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Gefahrenabwehrverordnung **über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen und öffentlichen Flächen der Gemeinde Fronhausen**

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Gemeinde Fronhausen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Fußgängerunterführungen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielflächen und Freizeit- und Sportanlagen.

§ 2

Plakatierungsverbot

- (1) Eine Plakatierung im Bereich von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Fronhausen bedarf grundsätzlich der Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde.
- (2) Wer Plakate, die für eine Plakatierung vorgesehen sind, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Person über die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung und die Einhaltung der damit einhergehenden Auflagen zu belehren.
- (3) Für Sachbeschädigungen bei genehmigter und ungenehmigter Plakatierung haftet der Veranstalter, auf den die jeweiligen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Aufkleber und sonstige Werbemittel hinweisen.

- (4) Wer ohne Genehmigung Plakatanschlage anbringt, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.

§ 3

Anbringung von Grundstucksnummernschilder

- (1) Jedes Grundstuck, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Manahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rucksicht auf den Stand der Erschlieung vom Grundstuckseigentumer mit der von der Gemeinde Fronhausen festgesetzten Grundstucksnummer zu versehen. Die Grundstucksnummern mussen jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Grundstucksnummern sind unverzuglich zu erneuern.

§ 4

Einfriedungen und Abgrenzungen

- (1) Bume, Straucher und sonstiger Uberwuchs sind von den Berechtigten so zu beschneiden, dass sie den offentlichen Verkehr und die Fuganger nicht behindern. Verkehrszeichen und andere Beschilderungen sind standig frei von Uberwuchs zu halten.
- (2) Die Anbringung von Stacheldraht unmittelbar entlang offentlicher Straen und offentlicher Anlagen ist bis zu einer Hohe von 2 Metern uber dem Straenkorper unzulassig.

§ 5

Verunreinigung offentlicher Brunnen, Wasserbecken und Teiche

- (1) Die an offentlichen Straen oder offentlichen Anlagen befindlichen Brunnen, Wasserbecken oder Teiche durfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flussige Gegenstande in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Tiere darin baden zu lassen.

§ 6

Beseitigung von Verunreinigungen

- (1) Diejenigen Personen, die nach § 1 dieser Gefahrenabwehrverordnung offentliche Straen und offentliche Flachen uber das ubliche Ma hinaus verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen lassen, haben die Verunreinigungen ohne Aufforderung umgehend zu beseitigen. Fur die Entsorgung sind die vorhandenen Behalter (Papierkorbe) zu verwenden. Dies gilt insbesondere fur Hundekot, Pferdeapfel, Speiseabfalle, Papiertaschentucher, Zigarettenkippen, usw.
- (2) Hundekot ist in verschlossenen Papier- oder Plastiktuten den in Abs. 1 genannten Abfallgefaen zuzufuhren. Hierzu ist vom Hundehalter bzw. Fuhrer des Tieres ein geeignetes Hilfsmittel fur die Aufnahme und den

Transport mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ordnungsbehörde vorzuweisen. Die betroffene Person kann von den Kontrollkräften hierzu angehalten werden.

§ 7 Tiere

- (1) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen, insbesondere auch an und in Sandkästen mitzunehmen und frei laufen zu lassen. Ferner ist untersagt, Tiere auf Freizeit- und Sportanlagen frei laufen zu lassen.
- (2) Hunde sind innerhalb der geschlossenen Ortslage auf den in § 1 dieser Gefahrenabwehrverordnung genannten öffentlichen Straßen und öffentlichen Flächen an der Leine zu führen.
- (3) Von der Anleinplicht ausgenommen sind ausgebildete Blindenhunde, soweit und solange sie als solche Verwendung finden. Die vorgenannten Verpflichtungen treffen den Tierhalter und diejenige Person, welche die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.
- (4) Die zugelassene Höchstlänge für die Leine beträgt 2 Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind 10 Meter als Höchstlänge zugelassen.
- (5) Der Halter oder der Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier nicht ohne Aufsicht auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen umherläuft.

§ 8 Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Jugendliche oder Erwachsene, die mit einem Kind, das sie beaufsichtigen oder betreuen, ein Spielgerät auf eigenes Risiko gemeinsam nutzen, um ihm die gefahrlose Benutzung zu ermöglichen, ihm Halt zu geben oder es zu ermutigen.
- (3) Kinderspielplätze dürfen längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit oder in der Zeit von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr benutzt werden, Bolzplätze dürfen bis 22:00 Uhr bespielt werden.
- (4) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Spielplätzen verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuworfen sowie die Spielplätze durch Müll oder Zigarettenkippen zu verschmutzen.

- (5) Der Genuss von alkoholischen Getränken oder Rauschmittel ist auf allen Kinderspielplätzen verboten.

**§ 9
Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen nach den §§ 2-8 dieser Gefahrenabwehrverordnung verstößt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fronhausen, den 27.06.2019

**Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Fronhausen**

(Siegel)

**Claudia Schnabel
Bürgermeisterin**